

Augen auf beim Bootskauf

Boote zwischen 2,5 m und 24 m Bootslänge, die in Nicht EU-Ländern gekauft wurden und erstmals in die Gewässer der Europäischen Union verbracht und in Betrieb genommen werden, müssen der 10. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) entsprechen.

Dies Regelung gilt sowohl für neue als auch gebrauchte Sportboote, die nach dem 15. Juni 1998 erstmals in der EU oder über einen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz) in Betrieb genommen werden. Bei Wassermotorrädern gilt diese Regelung erst ab dem Stichtag 31. Dezember 2005.

Boote, die vor diesem Datum in den europäischen Markt verbracht wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen, wenn der Nachweis über die Verbringung (z.B. deutscher Kaufvertrag vom Erstkäufer vor diesem Datum) vorhanden ist. Ausnahmen von dieser Regelung gelten z.B. für Eigenbauten, Rennboote, Ruderboote. Eigenbauten (durch den Eigner gefertigt) müssen sich mindestens für fünf Jahre nach Fertigstellung im Besitz des Herstellers befinden.

Die CE-Kennzeichnung wurde vorrangig geschaffen, um den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EG) zu gewährleisten. EU-Richtlinien gemäß Art. 95 EU-Vertrag (sog. Binnenmarktrichtlinien) legen für zahlreiche Produkte Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen als Mindestanforderungen fest, die nicht unterschritten werden dürfen. Mit der CE-Kennzeichnung bestätigt der verantwortliche Hersteller die Konformität des Produktes mit den zutreffenden EU-Richtlinien und die Einhaltung der darin festgelegten "wesentlichen Anforderungen". Verantwortlich für diese Kennzeichnung ist in der Regel der Hersteller des Produkts (für Hersteller außerhalb der EU ist ein in der EU niedergelassener Bevollmächtigter erforderlich). Eine CE-Kennzeichnung ist verbindlich in allen EU-Mitgliedstaaten sowie in den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

Der heutige Bootskäufer muss also darauf achten, dass für das gebrauchte Boot ein Kaufvertrag aus einem europäischen Land vorliegt, der vor dem 15. Juni 1998 datiert.

Bei Booten die nach dem Stichtag erstmals in den europäischen Verkehr gebracht werden, muss eine Konformitätserklärung im „Handbuch für Schiffsführer“ enthalten sein. Achten Sie darauf, dass Ihnen das Handbuch in deutscher Sprache mit der Konformitätserklärung übergeben wird und stellen Sie vor dem Kauf sicher, dass Ihr Boot über ein CE-Zeichen (Plakette im Boot) verfügt.



Ist dies nicht der Fall, so muss das Boot nachzertifiziert werden und es drohen empfindliche Strafen. Der Bremer Wasserschutz hat davon gesprochen, dass Boote die nicht diesen Richtlinien entsprechen an die Kette gelegt werden und zunächst eine StraÙe in Höhe von 250,- € verhängt wird. Dann hat der Eigner zwei Wochen Zeit, eine CE-Zertifizierung durchführen zu lassen. Kann er innerhalb der zwei Wochen keine Zertifizierung nachweisen, verdoppelt sich die GeldbuÙe, dann hat er wieder zwei Wochen Zeit und wenn die Zertifizierung immer noch nicht vorliegt erfolgt erneut die Verdoppelung der BuÙe usw. Das kann im Einzelfall dann schon recht teuer werden.

Beispielsweise gehören auch Abgas- und Geräuschemissionen von Innenbordmotoren und Motoren mit Z-Antrieb zu einer CE-Kennzeichnung. Siehe hierzu auch in Hot Water aktuell: [Neustädter Bucht - Geschwindigkeitsbegrenzung no - Lärmbegrenzung jo](#). Keine Probleme bei der CE-Zertifizierung sind zu erwarten, wenn die Motoren eine Bodenseezulassung haben. Eine Liste der abnahmefähigen Motoren finden Sie ebenfalls in der Rubrik Hot Water aktuell: [EMPA Motorenliste](#).

Die Wasserschutzpolizei in Bremen kündigte beispielsweise schon an, dass Sie dieses Jahr verstärkte Kontrollen durchführen werden.

Boote ohne CE-Kennzeichen, die bis zum 16.06.1998 innerhalb der Europäischen Union in den Handel gelangt sind, gelten als vor dem Stichtatum "in Verkehr gebracht" und können ohne weitere Beschränkung weiter verkauft werden. Allerdings sollte der Händler den Kunden auf diesen Umstand hinweisen, da er bei Neubooten die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung erwarten kann. Unterbleibt der Hinweis, so kann der Kunde Wandlung des Kaufvertrags verlangen.